Stellungnahme Ausführungsbestimmungen Abbruchprämie und Mehrwertabgabe

Die Stellungnahme wurde am 27. Aug 2026 um 19:42:13 Uhr erfolgreich übermittelt.

Thematik:
Ausführungsbestimmungen Abbruchprämie und Mehrwertabgabe

Teilnehmerangaben:
FDP.Die Liberalen Obwalden
Neuhof 1
6053 Alpnachstad

Kontaktangaben:
Kanton Obwalden
Flüelistrasse 1
6060 Sarnen

E-Mail-Adresse: filip.bovens@ow.ch
Telefon: +41 666 66 53

Teilnehmeridentifikation:
228895

Text-Rückmeldungen

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Rechtsvorlage (Ausführungsbestimmungen über die Mehrwertabgabe und die Abbruchprämie)	Art. 2 Anmeldung Grundpfandrecht	Art. 2 Abs. 1 Ergänzung: Die Anmeldung erfolgt erst, wenn die Abgabe nicht innert Frist bezahlt wurde. Art. 2 Abs. 2 Ergänzung: …, sofern ein Eintrag im Grundbuch vorgenommen wurde.	Gesetzliches Grundpfandrecht ist gemäss Gesetz sichergestellt. Eintragung kann ähnlich wie beim Steuergesetz erst bei Ausbleiben der Zahlung erfolgen, was einer reduzierten Administration und Erleichterungen bei den Ämtern zur Folge hat.
Rechtsvorlage (Ausführungsbestimmungen über die Mehrwertabgabe und die Abbruchprämie)	Art. 5 Inkasso	Art. 5 Abs. 1c Ergänzung: …,sofern ein Eintrag im Grundbuch vorgenommen wurde.	Wenn dem Antrag Art. 2 gefolgt wird, ist folgerichtig hier auch eine Anpassung notwendig.
Rechtsvorlage (Ausführungsbestimmungen über die Mehrwertabgabe und die Abbruchprämie)	Art. 8 Gesuch	c. Bei Bauten mit Verdacht auf Gebäudeschadstoffe ist eine Abklärung vorzunehmen.	Es gibt auch ältere Objekte, welche offensichtlich keine Gebäudeschadstoffe verbaut haben. Eine einfache Selbstdeklaration sollte genügen.
Rechtsvorlage (Ausführungsbestimmungen über die Mehrwertabgabe und die Abbruchprämie)	Art. 11 Auszahlung	Art. 11 Abs. 2 Bau- und Raumentwicklungsdepartement durch Einwohnergemeinden ersetzen. Abs. 2 Bst a. Ersatzlos streichen. Abs. 3 und Abs. 4 Bau- und Raumentwicklungsdepartement durch Einwohnergemeinden ersetzen.	Die Kontrolle der Abbrucharbeiten mit allen Belegen kann an die Einwohnergemeinden delegiert werden. Die Einwohnergemeinden sind nächer an Objekt und Bauherr, kennen die Situation vor Ort und können effizienter und pragamtisch entscheiden. Das Bau- und Raumentwicklungsdeparatement kann administrativ entlastet werden.
Rechtsvorlage (Ausführungsbestimmungen über die Mehrwertabgabe und die Abbruchprämie)	Art. 14 Mittelverwendung	Können die Forderungen nicht oder nicht vollständig aus den Mitteln des Mehrwertfonds gedeckt werden, bleiben sie gegenüber dem Mehrwertfonds in voller Höhe bestehen und sind bei zukünftigen Erträgen des Fonds prioritär zu berücksichtigen.	Die vorgesehene Kürzung führt faktisch zum Verlust rechtmässiger Forderungen. Unter anderem würden Gemeinden mit hohen Auszonungskosten unverhaltnismässig belastet. Eine Abschreibung gesetzlicher Ansprücher widerspricht dem Verursacherprinzip.
Rechtsvorlage (Ausführungsbestimmungen über die Mehrwertabgabe und die Abbruchprämie)	Art. 15 Verfügbare Fondsmittel	Weisst der Fonds nach Berücksichtigung sämtlicher bestehender und absehbarar Verpflichtungen einen nachhhaltigen Überschuss aus, können raumplanerische Massnahmen gemäss Art. 3 RPG unterstützt werden.	Die feste Grenze von Fr. 100’000.— ist im Bericht nicht sachlich begründet. Der Bericht selbst weisst auf die unsichere Entwicklung von Abbruchprämien und Fondserträgen hin. Priorität muss die Erfüllung gesetlicher Verpflichtungen gegenüber Gemeinden und Grundeigentümer haben.
Allgemeine Rückmeldung	Allgemeine Rückmeldung	Im Erläuterungsbericht des Bau- und Raumentwicklungsdepartements Obwalden wird im Kapitel V. Finanzierung der Abbruchprämie die Erschliessung zusätzlicher Einnahmequellen zur Finanzierung der Abbruchprämie in Betracht gezogen. Dabei werden insbesondere die Einführung einer Mehrwertabgabe für Aufzonungen, Quartierpläne sowie für die Entlassung abparzellierter Grundstücke aus dem Geltungsbereich des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht geprüft. Alternativ oder ergänzend wird auch eine Erhöhung des Mehrwertabgabesatzes von derzeit 20 % vorgeschlagen.	

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
		Darüber hinaus werden weitere Finanzierungsmöglichkeiten diskutiert. Genannt werden insbesondere eine Abgabe pro zusätzlich geschaffener Wohnfläche ausserhalb der Bauzone, eine moderate jährliche Abgabe auf zonenwidrige Nutzungen ausserhalb der Bauzone sowie eine vorgezogene jährliche Abbruchabgabe im Sinne einer Art Steuer bei der Errichtung von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone. Die Finanzierung der Abbruchprämie für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone durch eine zusätzliche finanzielle Belastung der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer innerhalb der Bauzone, insbesondere durch die Ausweitung oder Erhöhung der Mehrwertabgabe, wird als nicht sachgerecht beurteilt. Mit solchen Massnahmen würde die vom Bundesrecht ausdrücklich angestrebte Siedlungsentwicklung nach innen beeinträchtigt beziehungsweise erschwert.	